

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Flecken Bovenden, Ortsteil Bovenden
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVB1. S. 229) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Flecken Bovenden vom 06. September 1974 hat der Rat des Fleckens Bovenden in seiner Sitzung am 02. Dezember 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Flecken Bovenden führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Ortsteil Bovenden einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung im Flecken Bovenden vom 06. September 1974 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" im Ortsteil Bovenden. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den von der Gemeinde gereinigten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, §1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WeG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung mit Ausnahme der Kosten für den Winterdienst decken. Der Flecken Bovenden trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 20 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf den Flecken Bovenden entfallende Anteil umfasst
 1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlichen dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Mehrkosten für die zusätzliche Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Mehrkosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für die nach § 4 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen für Hinterlieger und Eckgrundstücke.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge

§ 4

Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Straßenfrontlänge)

- (1) Bei Grundstücken, die voll oder teilweise unmittelbar an der zu reinigenden Straße liegen, ist Straßenfrontlänge die gesamte Grundstücksbreite der an die Straße angrenzenden bzw. ihr zugewandten Grundstücksseite.
- (2) Bei Eckgrundstücken und sonstigen an zwei oder mehr Straßen liegenden Grundstücken (durchgehende Grundstücke) ist Straßenfrontlänge die Summe aller Grundstücksseiten an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen. Für Eckgrundstücke und durchgehende Grundstücke wird ein Abschlag von 40 v. H. der gesamten Straßenfrontlänge gewährt. Als Eckgrundstücke gelten Grundstücke nur dann, wenn zwei zusammenstoßende Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 135° haben. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie aus gerechnet.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den vom Flecken Bovenden zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger) wird der Gebührenberechnung die gesamte Grundstücksbreite der Straßenseite zugrunde gelegt, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten gesamten Grundstücksbreite maßgeblich. Liegt das Grundstück eines Hinterliegers an einem öffentlichen Wohn-, Stich- oder Verbindungsweg im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Straßenreinigung vom 06. September 19745 werden von der auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmungen ermittelten Grundstücksbreite 50 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung abgezogen.
- (4) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die wirtschaftliche Einheit.
- (5) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen.

§ 5

Höhe der Straßenreinigungsgebühr

Die Gebühr beträgt jährlich 2,60 DM je Meter Straßenfront.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Eine Einschränkung oder Unterbrechung liegt nicht vor, wenn die Gemeinde in den Wintermonaten infolge von Schnee und Eis die Kehrmaschine nicht einsetzen kann.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anfang des Kalendermonates, der auf die Aufnahme der Straßenreinigung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung eingestellt wird.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid für andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 10 Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung im Einzelfall für den Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte bedeutet.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Flecken Bovenden, Ortsteil Bovenden, vom 07. Dezember 1973 in der Fassung des I. Nachtrages vom 30.03.1981 außer Kraft.

Bovenden, 03. Dezember 1982

Linke
Bürgermeister

Lies
Gemeindedirektor

I. N a c h t r a g

zur Gebührensatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
im Flecken Bovenden, Ortsteil Bovenden
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVB1. S. 229), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVB1. S. 359), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GMB1. S. 281) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVB1. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.1985 (Nds. GVB1. S. 207) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Flecken Bovenden vom 06. September 1974 hat der Rat des Fleckens Bovenden in seiner Sitzung am 06. Dezember 1985 folgenden 1. Nachtrag zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02. Dezember 1982 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Dieser Anteil wird auf 30 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt jährlich 2,40 DM je m Straßenfront."

Artikel II

Dieser I. Nachtrag zu Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Bovenden, 09. Dezember 1985

Linke
Bürgermeister

Lies
Gemeindedirektor

VI. Nachtrag
zur Gebührensatzung über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren im Flecken Bovenden
- Ortsteil Bovenden - (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 (2) der Satzung über die Straßenreinigung des Flecken Bovenden vom 06.05.1988, hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 08.12.2006 folgenden VI. Nachtrag zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02.12.1982 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Höhe der Straßenreinigungsgebühr: Die Gebühr beträgt jährlich 1,87 EUR je Meter Straßenfront.

Artikel 2

Der VI. Nachtrag zur Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bovenden, 11.12.2006

DIE BÜRGERMEISTERIN

gez. Bäcker (L.S.)

Bäcker